

Stiftung Rütthubelbad Walkringen

Statuten

vom 10. Februar 1988, geändert am 10. März 1998 und 20. Oktober 2011

der

Stiftung Rütthubelbad Walkringen

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 7. März 1986, Urschrift Nr. 2353 von Notar Dr. Hans Ellenberger, Köniz und Bern, hat der gemeinnützige Verein für ein Alters- und Pflegeheim auf anthroposophischer Grundlage, Verein mit Sitz in Bern, als Stifter, die Stiftung Rütthubelbad errichtet.

Die Stiftungsurkunde wurde in der Folge am 10. Februar 1988 sowie am 10. März 1998 geändert.

2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. der Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuten

Art. 1

Name; Sitz

Unter dem Namen

Stiftung Rütthubelbad

Besteht eine gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 80 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Walkringen. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde innerhalb der Region Bern verlegen.

Art. 2

Zweck, Ziele

Die Stiftung betreibt im Rütthubelbad auf anthroposophischer Grundlage

- ein gemeinnütziges Alterswohn- und Pflegeheim
- ein gemeinnütziges Heim für Menschen mit einer Behinderung

- gemeinnützige Einrichtungen für pädagogische und kulturelle Zwecke (Vorträge und Kurse mit künstlerischen, sozialen und geisteswissenschaftlichen Inhalten sowie kulturelle Anlässe, sensorium, etc.)
- gemeinnützige soziale Tätigkeiten aller Art
- gewerbliche Aktivitäten, die in einer Aktiengesellschaft eingebunden sind, die zu 100% der Stiftung Rüttihubelbad gehört (Hotel, Restaurant, Cafeteria, Laden, Bildungskurse und weitere Angebote mit gewerblichem Charakter).

Zur Förderung des Stiftungszweckes kann sich die Stiftung an Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen oder solche erwerben. Sie kann auch Grundstücke erwerben oder weiterveräußern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Die Stiftung soll namentlich ermöglichen, dass Menschen den dritten Lebensabschnitt sinnerfüllt, aktiv und möglichst selbständig gestalten können. Es bestehen dafür geeignete Einrichtungen für Wohnen, Pflege und Therapie sowie für künstlerische und andere Betätigungen und für die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte und Kurse.

Die Stiftung wird wirtschaftlich in gemeinnützigem Sinne ohne Gewinnabsicht betrieben. Im Alterswohn- und Pflegeheim können auch Menschen aufgenommen werden, die nicht in der Lage sind, den vollen Pensionspreis zu bezahlen.

Alle Ziele sollen bestimmt sein durch eine ganzheitliche Lebensauffassung sowie durch Handeln aus sozialer Verantwortung im Sinne des Menschen- und Weltbildes der Anthroposophie Rudolf Steiners.

Die Ziele und Aufgaben der Stiftung sowie ihrer Institutionen werden näher umschrieben durch ein vom Stiftungsrat zu erlassendes Reglement. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen betrug bei der Stiftungsgründung Fr. 20'000.--. Es wird durch weitere Beträge erhöht, namentlich durch Schenkungen, Vermächtnisse sowie staatliche Beiträge. Die Stiftung kann Bankkredite, zinslose oder verzinsbare Darlehen und Hypotheken aufnehmen sowie Geldanlagen ermöglichen (Herausgabe von Kassaobligationen u.ä.m.).

Art. 4

Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Geschäftsleitung und der/die GeschäftsleiterIn
- c) die Revisionsstelle

Art. 5

Stiftungsrat

1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern und ist oberstes Organ. Die Mitglieder des Stiftungsrates anerkennen ausdrücklich die anthroposophische Grundlage der Stiftung und unterstützen aktiv die Umsetzung des Stiftungszweckes auf dieser Grundlage.

2. Wahl, Konstituierung, Amtsdauer

Der erste Stiftungsrat wurde durch den Vorstand des gemeinnützigen Vereins, Verein mit Sitz in Bern, gewählt. Weitere Mitglieder werden durch den Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich.

3. Einberufung

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied, die Geschäftsleitung, der/die GeschäftsleiterIn und die Revisionsstelle können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, unter Einhaltung einer 10-tägigen Frist und unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände.

Stiftungsratssitzungen können auch ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden. Gültige Beschlüsse können allerdings nur gefasst werden, solange sämtliche Stiftungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

4. Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist bestrebt, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg einstimmig gefasst werden, wenn keines der Mitglieder die mündliche Beratung verlangt.

5. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszweckes über die Aufgaben der Stiftung sowie über die Verwendung und Anlage des Stiftungsvermögens und über alle übrigen die Stiftung betreffenden Fragen.

Der Stiftungsrat ist in letzter Instanz für die Stiftung Rütthubelbad verantwortlich. Er kann Teile seiner Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsleitung oder an den/die GeschäftsleiterIn delegieren.

Die besonderen Aufgaben des Stiftungsrates und die Aufgaben, die der Stiftungsrat an die Geschäftsleitung oder den/die GeschäftsleiterIn delegiert, werden im Reglement umschrieben.

6. Geschäftsleitung / GeschäftsleiterIn

Die Geschäftsleitung besteht aus den Führungsverantwortlichen der Einheiten, dem/der Stiftungsratsdelegierten sowie dem/der GeschäftsleiterIn, der/die den Vorsitz innehat. Der Stiftungsrat ernennt sowohl die Mitglieder der Geschäftsleitung wie auch den/die GeschäftsleiterIn.

Die Geschäftsleitung und der/die GeschäftsleiterIn sind Exekutivorgane der Stiftung Rütihubelbad. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Reglement umschrieben.

Art. 6

Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres anders legen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor.

Art. 7

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt jeweils für eine Amtsdauer von maximal drei Jahren eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle, welche jährlich die Bilanz und die Erfolgsrechnung der Stiftung kontrolliert und dem Stiftungsrat darüber Bericht erstattet. Der Revisionsstellenbericht ist der Aufsichtsbehörde innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. Der/die RevisorIn darf weder dem Stiftungsrat angehören noch in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Art. 8

Vertretung

Der Stiftungsrat und der/die GeschäftsleiterIn vertreten die Stiftung nach aussen. Der/die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn des Stiftungsrates sowie der/die GeschäftsleiterIn führen je Kollektivunterschrift zu zweien. Weitere vertretungsberechtigte Personen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung werden durch den Stiftungsrat bestimmt.

Art. 9

Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

Art. 10

Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 11

Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Der Stiftungsrat:

Daniel Maeder, Präsident

Erwin Kämpfer, Vizepräsident